

LEX DOSSIER

Kampf der Kriminalität im Finanzmarkt

Handelszeitung 10.06.2008

Unbestrittenermassen beruht die Attraktivität des schweizerischen Finanzplatzes darauf, einen tadellosen, weltweit anerkannten Ruf zu geniessen. Das untermauert auch die Tatsache, dass knapp 60% der Wertschriftenbestände bei Schweizer Banken im Besitze ausländischer Kundschaft sind.

Im Jahre 2005 führte die Financial Action Task Force (FATF) ein Länderexamen über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei in der Schweiz durch. Diese – international zusammengesetzte – FATF bestätigte der Schweiz, dass sie über solide und umfassende Abwehrmassnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei verfügt. Gleichwohl machte die FATF in 16 Bereichen mehr oder weniger grosse Lücken aus. Diese sollen nun durch eine Revision des Geldwäschereigesetzes geschlossen werden, die das Schweizer Parlament bzw. der Nationalrat gegenwärtig berät.

Im Bereiche der Sorgfaltspflichten werden drei Konkretisierungen vorgenommen. Neu muss nicht nur der Kunde eines Finanzdienstleisters identifiziert werden, sondern es muss auch der vom Kunden Bevollmächtigte in einem Register erfasst werden, sofern es sich beim Kunden um eine juristische Person handelt. Damit soll verhindert werden, dass Gelder, die einem Kriminellen oder einem Potentaten gehören, mittels eines vorgeschobenen Strohmanns oder einer juristisch undurchsichtigen Konstruktion in den Schweizer Finanzmarkt eingeschleust werden.

Mit der gesetzlichen Verankerung des risikobasierten Ansatzes soll der Finanzdienstleister seine Kunden in Risikogruppen einteilen. Sofern der Kunde einer Kategorie mit erhöhtem Geldwäschereirisiko angehört, muss er zusätzliche Abklärungen über seinen Hintergrund tätigen und feststellen, wie die eingebrachten Vermögenswerte erschaffen worden sind. Schliesslich wird im Gesetz eine sogenannte Bagatellklausel eingeführt. Sofern die Geschäftsbeziehung nur geringe Vermögenswerte umfasst, kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichtet werden. Zudem soll wegen der Terrorakte der vergangenen Jahre der Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet werden.

Die Stossrichtung der Revisionsvorlage zeigt auf, dass sich das Geldwäschereigesetz während der 10-jährigen Geltungsdauer bewährt und die Reifeprüfung bestanden hat. Heute bedarf es nur einer Feinanpassung der verschiedenen Instrumentarien zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Das Geldwäschereigesetz ist nunmehr ein fester Bestandteil der Bekämpfung der Kriminalität im Finanzmarkt.

Adresse des Original-Artikels: http://www.handelszeitung.ch/artikel/Unternehmen-Kampf-der-Kriminalitaet-im-Finanzmarkt_344548.html

[Fenster schliessen](#)